

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 125/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Baden-Württemberg,
Waldhornplatz 1, 76131 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Januar 2006 durch den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und K r u s c h i n s k y beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. April 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, weil die formalen Begründungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht erfüllt sind.
- 2 Mit dem Vortrag, das Landessozialgericht (LSG) habe seine Pflicht zur Amtsermittlung verletzt, weil es kein ärztliches Gutachten zur Frage der Verursachung des Bandscheibenschadens durch ein am 29. November 1997 bei der Arbeit als Masseur erlittenes Verhebetrauma eingeholt habe, hat der Kläger keinen Verfahrensmangel bezeichnet, der zu einer Revisionszulassung führen kann. Aus § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ergibt sich, dass die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Berufungsgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein Beweisantrag wird jedoch in der Beschwerdebegründung nicht genannt; vielmehr bezieht sich der Kläger lediglich auf die im Schriftsatz vom 21. Juli 2003 gegenüber dem Berufungsgericht erhobene allgemeine Rüge unzureichender Sachaufklärung.
- 3 Abgesehen davon legt er nicht dar, dass ein etwaiger Beweisantrag bis zur Entscheidung des LSG am 7. April 2005 aufrecht erhalten worden ist. Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG soll die Übergehung von Beweisanträgen die Revisionsinstanz nur eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch den Beweisantrag darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 67 S 73; SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20 f und Nr 20*). Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Die Rechtsprechung bejaht deshalb einen Verfahrensmangel regelmäßig nur dann, wenn der Beweisantrag entweder in der abschließenden mündlichen Verhandlung oder - bei einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung - schriftsätzlich zu einem Zeitpunkt gestellt wurde, in dem feststand, dass das Gericht von sich aus keine Ermittlungen mehr durchführen würde. Zu dieser Voraussetzung äußert sich die Beschwerde nicht, obwohl dazu Anlass bestanden hätte. Denn der frühere Prozessbevollmächtigte des Klägers hatte auf die Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung durch das LSG lediglich mitgeteilt, dass er mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden sei. Beweisanträge hatte er nicht gestellt, obwohl die von ihm für notwendig gehaltene Beweiserhebung bis dahin nicht durchgeführt worden war. Angesichts dessen hätte begründet werden müssen, dass und warum das Berufungsgericht einen eventuell früher schriftsätzlich gestellten Beweisantrag gleichwohl nicht als erledigt ansehen durfte.



- 4 Soweit die Beschwerde mit einer angeblichen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör begründet wird, ist sie schon deshalb unzulässig, weil die dafür vorgetragenen Tatsachen unzutreffend sind. Entgegen der Behauptung in der Beschwerdebegründung hatte der Bevollmächtigte des Klägers ebenso wie die Beklagte mit Schriftsatz vom 22. März 2005 einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs 2 SGG ausdrücklich zugestimmt, so dass die diesbezügliche Verfahrensweise des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden ist.
- 5 Mit dem Vorwurf, das LSG habe es entgegen der höchstrichterlichen Rechtsprechung unterlassen, den inneren (sachlichen) Zusammenhang des Unfallereignisses am 29. November 1997 mit der versicherten Tätigkeit festzustellen, soll offenbar eine fehlerhafte Rechtsanwendung durch das Berufungsgericht gerügt werden, was indessen eine Revisionszulassung nicht rechtfertigen kann. Sollte der Kläger mit dem Hinweis auf die höchstrichterliche Rechtsprechung eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG geltend machen wollen, hat er auch diesen Zulassungsgrund nicht in zulässiger Weise dargelegt. Es fehlt bereits an der Gegenüberstellung einander widersprechender Rechtsaussagen des Bundessozialgerichts auf der einen und des LSG auf der anderen Seite. Eine Abweichung iS der Vorschriften über die Revisionszulassung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien der höchstrichterlichen Rechtsprechung genügt, sondern erst, wenn das Berufungsgericht diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe zugrunde gelegt hat. Die unrichtige oder unterbliebene Anwendung eines vom Revisionsgericht aufgestellten und im angefochtenen Urteil nicht in Frage gestellten Rechtsgrundsatzes auf den zu entscheidenden Einzelfall bildet keinen Grund für die Durchführung eines Revisionsverfahrens.
- 6 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

